

Der Beschuldigte

(und der Zeuge)

PD Dr. Peter Rackow

Wintersemester 2008 / 2009

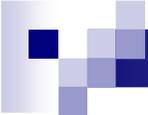


(P) Beschuldigteneigenschaft (und informatorische Befragung)

(1) Beschuldigteneigenschaft hängt (allein) vom objektiv gegebenen TV ab

(2) Zum TV muss ein „Willensakt“ der Strafverfolgungsbehörde hinzukommen, in dem zum Ausdruck kommt, dass sie das Verfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten betreiben will

=> Grds! sind informatorisch Befragte keine Beschuldigte



(P) Gezieltes Vorenthalten des Beschuldigtenstatus?

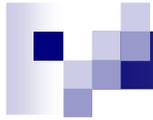
BGHSt 38, 214, 227:

„Es gibt polizeiliche Verhaltensweisen, die schon nach ihrem äußeren Befund belegen, daß der Polizeibeamte dem Befragten als Beschuldigter begegnet, mag er dies auch nicht zum Ausdruck bringen. Das wird etwa für Gespräche gelten, die der Beamte mit einem Verdächtigen führt, den er im Kraftfahrzeug der Polizei mit zur Polizeiwache nimmt; hier wird selbst bei einem vergleichsweise geringen Grad des Verdachtes vor jeder Befragung ein Hinweis nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO anzubringen sein.“



(P) Status von informatorisch Befragten diesseits der Vorenthaltung des Beschuldigtenstatus?

- „Auskunftspersonen“ ohne Zeugenstatus
- da er nicht Beschuldigter ist, besteht keine andere Möglichkeit als den informatorisch Befragten als Zeugen zu behandeln



(P) Muss belehrt werden?

Nein.

Arg:

(1) es handelt sich nicht um eine „Vernehmung“

(2) „Praktikabilität“



**(P) Was gilt bei „Belehrungsfehlern“ iRv
„informativischen Befragungen“**

Konstellation: de facto Beschuldigtenvernehmung ohne
Belehrung (§ 136 I S 2)



Einschub:

Wie kann *überhaupt* eine Einlassung des Beschuldigten „verwertet“ werden?

- Angeklagter lässt sich in der HV (§ 261!) ein
- ansonsten: § 250 als Grundnorm
 - a) Urkundsbeweis bei richterl Vernehmungsprotokoll (§ 254)
 - b) Vorhalt des auch nicht-richterl Protokolls (bestr)
 - c) zeugenschaftliche Vernehmung der Verhörperson!



(P) Was gilt bei „Belehrungsfehlern“ iRv „informatorischen Befragungen“

Var 1:

„Informatorisch“ Befragter wird nicht belehrt, hätte aber (als Beschuldigter) belehrt werden müssen; er schweigt in HV; der erstvernehmender Polizist sagt aus.

BGHSt 38, 214, 224 f: *grds! unverwertbar!*

Ausnahmen:

- Beschuldigter *kennt* Aussagefreiheit
- es lässt sich nicht klären, ob Hinweis erfolgt ist
- **im Fall des verteidigten Angekl liegt bis zum Zeitpunkt des § 257 kein Widerspruch gegen Verwertung vor**

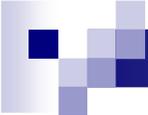


**(P) Was gilt bei „Belehrungsfehlern“ iRv
„informativischen Befragungen“**

Var 2:

Beschuldigter wiederholt in einer weiteren Vernehmung
(*nach Belehrung*) seine Angaben u schweigt in der HV

- nach Rspr Angaben – mittelbar – verwertbar;
- nach hL *nur dann*, wenn qualifiziert belehrt worden ist



(P) Angaben informatorisch befragter „Zeugen“

BGHSt 29, 230:

Streifenpolizist P trifft nachts gegen 1:20 in der Innenstadt auf ein ca. 12jähriges Mädchen. Auf (informatorische) Frage gibt M an, vor ihrem Vater geflohen zu sein, der sie schlage „und so...“.

Im Missbrauchsverfahren verweigert M das Zeugnis (§ 52 Abs. 1 Nr. 3). Das Gericht vernimmt P als Zeugen.

=> (P) Anwendbarkeit des § 252



Fall nach BGH NJW 2007, 3138

A befindet sich in anderer Sache in Strafhaft. Er wird eines (weiteren) Tötungsdelikts verdächtigt und hat sich diesbezüglich auf sein Schweigerecht berufen. Ein verdeckter Ermittler freundet sich gezielt mit A an. Nach Haftentlassung berichtet A dem V den Tathergang. Mit diesen Informationen konfrontiert, lässt sich A gegenüber der Polizei geständig ein und wird später verurteilt.

Beweisverwertungsverbot?

- § 136 I
- § 136a
- Nemo tenetur!